

TEAG Thüringer Energie AG · Postfach 90 01 32 · 99104 Erfurt

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Große Beschlusskammer Energie  
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

22. Mai 2025

Der Vorstand

## Stellungnahme zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur vom 25. April 2025 (Az. GBK-25-02-1#1)

TEAG Thüringer Energie AG  
Schwerborner Straße 30  
99087 Erfurt  
www.teag.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TEAG Thüringer Energie AG (TEAG) ist das führende Energieversorgungsunternehmen im Freistaat Thüringen. Als kommunales Unternehmen sehen wir uns in besonderem Maße der Daseinsvorsorge und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die Stromversorgung und die Bereitstellung gesicherter Leistung in Thüringen.

Seit der politischen Wende 1989 hat die TEAG die Stromerzeugung kontinuierlich aus- und umgebaut, um den jeweiligen Anforderungen des Umweltschutzes und des geänderten Marktumfelds Rechnung zu tragen. Unter Annahme stabiler regulatorischer Rahmenbedingungen hat die TEAG zur Umsetzung der Energiewende zudem in den letzten Jahren das jährliche Investitionsvolumen mehr als verdreifacht. Damit wurden u.a. bestehende KWK-Großanlagen weiter ertüchtigt (z.B. durch Errichtung von flexiblen, hocheffizienten Gasmotoren [REDACTED] Power-to-Heat-Anlagen etc.) sowie innovative dezentrale Erzeugungsanlagen (z.B. kalte Nahwärmenetze, Hydrothermie etc.) errichtet, um den gestiegenen Bedarf an umweltschonender, gesicherter Kraftwerksleistung mit abzudecken. Die Wirtschaftlichkeit dieser (Bestands)Anlagen hängt neben der (i)KWK-Förderung ganz wesentlich an den vermiedenen Netzentgelten für den eingespeisten Strom.

Wir nehmen hiermit Stellung zum oben genannten Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur. Die geplante Reduzierung bzw. Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte (für Bestandsanlagen) lehnen wir entschieden ab.

Sitz: Erfurt  
Schwerborner Straße 30  
99087 Erfurt  
Registergericht Jena  
HRB 502044  
USt-IdNr. DE258057295

Deutsche Bank AG Erfurt  
IBAN DE46 8207  
0000 0133 8888 00  
BIC DEUTDE8EXXX

UniCredit Bank AG Erfurt  
IBAN DE63 8202  
0086 0003 9155 06  
BIC HWDEMM498

Wir sehen darin einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Vertrauensschutz für uns als Anlagenbetreiber, der die dringend erforderliche Investitionssicherheit im Stromerzeugungsbereich nachhaltig aushebelt. In Deutschland fehlt es infolge des Atom- und Kohleausstiegs heute bereits an gesicherter Kraftwerksleistung, weshalb der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung unter Bundeskanzler Merz den Zubau von 20 GW an Kraftwerksleistung, die kurzfristige Anpassung des KWKG und die Einführung eines Kapazitätsmechanismus – mithin alles Instrumente zur Anreizung gesicherter Leistung – vorsieht. Die Reduzierung/Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte konterkariert diese politischen Ziele; deren Reduzierung/Abschaffung ist – wenn überhaupt – nur unter der Bedingung möglich, dass mit den vorstehend genannten Instrumenten eine Kompensation verlässlich sichergestellt ist.

Hierzu im Detail:

## **I. Verstoß gegen das Prinzip des Vertrauensschutzes**

Im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG) vom 15.03.2017 (BT-Drs. 18/11528) war ursprünglich vorgesehen, dass vermiedene Netzentgelte nur steuerbaren dezentralen Energieerzeugungsanlagen gewährt werden, die bis zum 01.01.2021 in Betrieb gehen und diese dann jährlich um 10 % des Ausgangswerts abgeschmolzen werden.

Tatsächlich wurde in der verabschiedeten Endfassung des Gesetzes vom 17.07.2017 die Frist für die Inbetriebnahme auf den 01.01.2023 verlängert und auf eine Abschmelzung ausdrücklich verzichtet. Damit hat der Gesetzgeber Einnahmesicherheit signalisiert und erforderliche Neuinvestitionen in steuerbare Kraftwerksleistung angereizt! Dies wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des EnWG im Jahr 2023 auch noch einmal dergestalt bestätigt, dass die damals ebenfalls diskutierte Streichung der vermiedenen Netzentgelte eben nicht Gesetzeskraft erlangt hat, sondern in der finalen Fassung der EnWG-Novelle nicht mehr enthalten war.

Eine nunmehr faktische Revision dieser gesetzlichen Regelung mittels eines einfachen Festlegungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde war für die TEAG zum Zeitpunkt der o. g. Investitionen daher weder rechtlich noch wirtschaftlich absehbar. Zum einen sind die vermiedene Netzentgelte seit 2005 (!) gesetzlich fest verankert. Zum anderen musste TEAG auf Basis des NEMoG (2017) bzw. der EnWG-Novelle (2023) davon ausgehen, dass eine Änderung der bestehenden Regelung bzw. ein Entfall des Bestandsschutzes für dezentrale Erzeugungsanlagen vom Gesetzgeber eben nicht intendiert ist.

Bei einem Wegfall der vermiedenen Netzentgelte, wie im Festlegungsentwurf vorgesehen, würden die jährlichen Erlöse des Heizkraftwerks Jena insgesamt um circa [REDACTED] (sog. „Rohüberschuss“, d. h. Umsatzerlöse abzgl. Brennstoffeinsatz + CO<sub>2</sub>-Zertifikate) negativ werden. Eine zeitnahe Stilllegung von Anlagen (insbesondere der GuD-Bestandsanlage) am Heizkraftwerk Jena und der Entfall von Ersatzinvestitionen als betriebswirtschaftliche Konsequenz wäre die Folge, einschließlich umfangreicher Restwertabschreibungen – letztlich zu Lasten von über 600 Thüringen Kommunen. Ursprünglich war eine Betriebsdauer bis mindestens 2035 vorgesehen.

## II. Gefährdung der Versorgungssicherheit

Die TEAG geht von einem absehbaren Defizit gesicherter Kraftwerksleistung in Höhe [REDACTED] aus, insgesamt bezogen auf alle vier Regelzonen in Deutschland. Einerseits treibt die zunehmende Elektrifizierung von Wärme und Verkehr die jährliche Spitzenlast als Bedarfsindikator nach oben – auch wenn der Stromabsatz langsamer wächst als noch unter der alten Bundesregierung prognostiziert. Andererseits reichen die bisher bis 2030 geplanten Kraftwerksneubauten nicht aus, um planmäßige Kraftwerksstilllegungen, u. a. forciert durch das Kohleausstiegsgesetz, zu kompensieren.

Mehrere GW an gesicherter Kraftwerksleistung partizipieren heute an vermiedenen Netzentgelten. Ohne Klarheit über die [REDACTED] Kraftwerksleistung, die Zukunft des KWKG bzw. die Ausgestaltung des geplanten Kapazitätsmarkts inklusive des tatsächlichen Beginns von Kapazitätsauktionen, fällt diese Einnahmequelle de facto ersatzlos weg und konterkariert damit die offensichtlichen Bemühungen der neuen Bundesregierung zur Gewährleistung einer ausreichenden gesicherten Leistung in Deutschland. Wir gehen davon aus, dass analog der TEAG-Situation zahlreiche Kraftwerke in die operative Unwirtschaftlichkeit laufen und stillgelegt werden. Dies würde die zwingend erforderliche Schließung der oben skizzierten [REDACTED] nahezu verunmöglichen und die Versorgungssicherheit in Deutschland existenziell aufs Spiel setzen!

Bezogen auf die Stromnetze setzt das jetzige Modell der vermiedenen Netzentgelte darüber hinaus wirksame Anreize, den Spitzenleistungsbezug aus vorgelagerten Netzebenen zu reduzieren und den Netzausbau zur Vermeidung/Beseitigung von Netzengpässen zu vermeiden.

Im Festlegungsentwurf fehlt jedwede energiewirtschaftliche Folgenabschätzung zu den negativen Auswirkungen, wenn die oben genannte dezentrale Kraftwerksleistung auf nachgelagerten Netzebenen nicht mehr zur Verfügung steht! Dies betrifft kurzfristig den sicheren Betrieb sowohl der Übertragungs- als auch der Verteilnetze – der Blackout in Spanien hat deutlich gezeigt, welche Folgen das Fehlen ausreichender gesicherter Leistung und rotierender Schwungmassen aus Generatoren haben kann. Langfristig sind mögliche zusätzliche Investitionen in den Stromnetzausbau substanziell abzuwägen.

Bezuggenommen sei hier auch explizit auf das Argument, „dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann“ und es damit keiner weiteren Anreize i. S. v. vermiedenen Netzentgelte bedürfe (S. 11 im Festlegungsentwurf):

Gerade dies verkennt Realität und Praxis, in der sich Stromnetzbetreiber heute häufig aufgrund zahlreicher überlasteter Umspannwerke an kritischen Netzknoten und einem Stau in der Durchführung von Netzausbaumaßnahmen gegenübersehen (vgl. u. a. Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2023, S.21f)!

Gestattet sei außerdem die Anmerkung, dass die Behauptung, im „Bericht zur Netzentgeltssystematik“ aus dem Jahr 2015 (Verweis dahin auch auf S. 11 im Festlegungsentwurf) wäre bereits die Überflüssigkeit der vermiedenen Netzentgelte nachgewiesen worden, völlig ins Leere läuft:

Erstens rekurren die Betrachtungen auf die Rechtslage vor Inkrafttreten NEMoG im Jahr 2017. Zweitens fehlen fundierte Betrachtungen zur Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheitswirkung. Drittens spiegeln die damaligen Überlegungen nicht notwendigerweise die Ausgangslage der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber in Punkto Netzführung und Netzausbau im Jahr 2025 ff. wider.

### III. Unsere Forderung

Mit Blick auf die zu erwartenden, u. U. fatalen Konsequenzen für Bevölkerung und Wirtschaft, die sich aus [REDACTED] der gesicherten Leistung ergeben könnten, sind unmittelbar Anreize für den Kraftwerkszubau zu setzen. Entsprechend sollte zunächst Augenmerk auf die Verabschiedung eines „Kraftwerkssicherheitsgesetzes 2.0“ inkl. der operativen Implementierung eines Ausschreibungsmodells sowie die Zukunft des KWKG und die Ausgestaltung des Kapazitätsmarktes gelegt werden.

Erst wenn darüber alle Kraftwerke, die heute vermiedene Netzentgelte erhalten, wirtschaftlich abgesichert sind, kann unseres Erachtens über eine Revision der vermiedenen Netzentgelte nachgedacht werden.

Der erste Schritt wäre dann eine quantitative Studie, die die Wirkung und Bedeutung der vermiedenen Netzentgelte umfassend objektiv untersucht, um eine akzeptierte Entscheidungsvorlage zu liefern.

Erfurt, 22.05.2025

Der Vorstand

[REDACTED]